

# Statuten der Genossenschaft EW Romanshorn

**Ausgabe 2013**

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Firma, Sitz und Zweck</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Name .....	3
Art. 2	Sitz.....	3
Art. 3	Zweck .....	3
<b>2.</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>3</b>
Art. 4	Mitgliedschaft.....	3
Art. 5	Anmeldung .....	3
Art. 6	Austritt.....	3
<b>3.</b>	<b>Genossenschaftskapital</b> .....	<b>4</b>
Art. 7	Anteilschein .....	4
Art. 8	Übertragbarkeit.....	4
Art. 9	Kapitalzins .....	4
<b>4.</b>	<b>Rechte und Pflichten der Genossenschafter</b> .....	<b>4</b>
Art. 10	Versorgung .....	4
Art. 11	Reglemente, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Preise.....	4
Art. 12	Stimmrecht.....	4
Art. 13	Stellvertretung .....	5
Art. 14	Interessenwahrung.....	5
Art. 15	Kunden .....	5
<b>5.</b>	<b>Organe</b> .....	<b>5</b>
Art. 16	Organe.....	5
<b>6.</b>	<b>Die Generalversammlung</b> .....	<b>5</b>
Art. 17	Geschäftsjahr .....	5
Art. 18	Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung .....	5
Art. 19	Einladung, Anträge .....	5
Art. 20	Befugnisse der Generalversammlung .....	6
Art. 21	Anträge der Mitglieder .....	6
Art. 22	Wahlen und Abstimmungen .....	6
<b>7.</b>	<b>Der Verwaltungsrat</b> .....	<b>7</b>
Art. 23	Zusammensetzung und Amtsdauer .....	7
Art. 24	Kompetenzregelung .....	7
<b>8.</b>	<b>Die Geschäftsleitung</b> .....	<b>7</b>
Art. 25	Geschäftsleitung.....	7
<b>9.</b>	<b>Die Revisionsstelle</b> .....	<b>7</b>
Art. 26	Auftrag der Revisionsstelle.....	7
<b>10.</b>	<b>Haftung und Reserven</b> .....	<b>7</b>
Art. 27	Haftung .....	7
Art. 28	Gesetzlicher Reservefonds .....	7
Art. 29	Spezialfonds, Freie Reserven .....	7
<b>11.</b>	<b>Statutenänderung, Auflösung, Fusion, Verkauf</b> .....	<b>8</b>
Art. 30	Statutenänderung .....	8
Art. 31	Auflösung, Fusion, Verkauf .....	8
<b>12.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>8</b>
Art. 32	Publikationsorgane .....	8
Art. 33	Gerichtsbarkeit .....	8
<b>13.</b>	<b>Genehmigung</b> .....	<b>8</b>



## 1. Firma, Sitz und Zweck

### Art. 1 Name

Unter dem Namen Genossenschaft EW Romanshorn besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft des Obligationenrechts auf unbeschränkte Dauer.

### Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist CH-8590 Romanshorn.

### Art. 3 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung sämtlicher Mitglieder und weiterer Abnehmer sowie Kooperationspartner, die nicht Genossenschafter sein müssen, mit Wasser und/oder Elektrizität im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben, soweit dies wirtschaftlich tragbar und technisch möglich ist.

Die Genossenschaft setzt sich zum Ziel, eine hohe Versorgungssicherheit und -qualität zu möglichst tiefen Preisen zu gewährleisten und im Rahmen dieser Zielsetzung sowie der Kundenbedürfnisse möglichst viel umweltverträglich produzierte Energie einzusetzen.

Die Genossenschaft erbringt alle im Rahmen der Versorgungsaufgabe nötigen Leistungen, aber auch solche, die nicht unbedingt mit der Versorgungsaufgabe im Zusammenhang stehen müssen.

Sie kann insbesondere Liegenschaften sowie Unternehmungen kaufen und veräussern, Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder Beteiligungen abgeben sowie langfristige Kooperationen vereinbaren.

Die Genossenschaft ist partei-politisch und konfessionell neutral.

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person (Anstalten, Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.) werden, die von der Genossenschaft mit Wasser und/oder Elektrizität direkt versorgt wird und in einem direkten Bezugsverhältnis zur Genossenschaft steht, demnach von der Genossenschaft Rechnung für den Bezug von Wasser und/oder Elektrizität erhält. Erfolgt die Belieferung ausserhalb des Netzgebietes der Genossenschaft, also über Netzanlagen von Dritten, besteht kein direktes Bezugsverhältnis und somit kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Zweifelsfälle entscheidet der Verwaltungsrat gemäss Art. 5.

Bei Personenmehrheiten (Wohngemeinschaften etc.) kann eine Person Genossenschaftsmitglied werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat nach Art. 5.

### Art. 5 Anmeldung

Die Anmeldung als Genossenschafter hat durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsleitung zu erfolgen. über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat, der auch das Recht hat, Aufnahmen in die Genossenschaft ohne Begründung zu verweigern.

### Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod, resp. Auflösung bei juristischen Personen.
- b. durch freiwilligen Austritt. Eine entsprechende Erklärung ist schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat. Er ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Auflösung der Genossenschaft bereits beschlossen ist.

- c. durch Ausschluss. Dieser kann durch den Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt oder den Reglementen und Vereinbarungen sowie auf andere Weise den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses die Anrufung der Generalversammlung offen.
- d. durch dauernde Aufgabe des Bezugsverhältnisses, z.B. infolge Wegzug, jedoch nicht wegen Eintritt in eine Alters- oder Pflegeeinrichtung innerhalb des Netzgebietes.

### 3. Genossenschaftskapital

#### Art. 7 Anteilschein

Jedes neu eintretende Mitglied der Genossenschaft erwirbt einen auf den Namen lautenden Anteilschein im Nominalwert von Fr. 500.--. Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine. Jedes Mitglied kann nur einen Anteilschein erwerben.

Angestellte des EW Romanshorn haben Anspruch auf einen Gratis- Anteilschein gemäss den Regeln im Personalreglement.

#### Art. 8 Übertragbarkeit

Die Anteilscheine sind nicht übertragbar. Die Anteile von Genossenschaftern, deren Mitgliedschaft erlischt, kauft die Genossenschaft zum Nominalwert zurück

Allfällige Gegenforderungen werden mit dem Rückkauf verrechnet.

Ausscheidende Genossenschafter oder ihre Erben können keine Abfindung beanspruchen.

#### Art. 9 Kapitalzins

Die Anteilscheine werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verzinst, sofern die Ertragslage und die Ertragsaussichten dies erlauben. Zinsberechtig ist, wer per Ende des betreffenden Geschäftsjahres Genossenschafter ist.

Der Zinssatz kann höchstens 6% betragen.

### 4. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

#### Art. 10 Versorgung

Im Rahmen des Zweckartikels (Art. 3) hat jeder Genossenschafter Anspruch, vom EW Romanshorn mit Wasser und Elektrizität versorgt zu werden, sofern er seine Pflichten gegenüber dem EW Romanshorn ordnungsgemäss erfüllt.

#### Art. 11 Reglemente, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Preise

Beiträge, Gebühren, Abgaben und Bedingungen für Erschliessung, Anschluss, Lieferung, etc. richten sich nach den Gebühren- und Abgabereglementen der jeweiligen Gemeinde sowie nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Reglementen, und Preislisten (Tarifen) der Genossenschaft EW Romanshorn. Mit Wiederverkäufern und den gemäss StromVG marktberechtigten Kunden können individuelle Lieferverträge vereinbart werden.

#### Art. 12 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch eine(n) Delegierte(n) ausgeübt. Genossenschafter und Delegierte müssen sich an der Generalversammlung auf Verlangen ausweisen.

**Art. 13 Stellvertretung**

Zur Ausübung seines Stimmrechtes an der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Bei Nutzniessungen gilt der Nutzniesser als Genossenschafter. Er ist zur Vertretung berechtigt. Jeder Genossenschafter kann höchstens einen anderen Genossenschafter vertreten. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen Vollmacht.

**Art. 14 Interessenwahrung**

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Alle Genossenschafter stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus Gesetz und Statuten keine Ausnahme ergibt.

**Art. 15 Kunden**

Die Kunden werden zu den jeweils gültigen Preisen und Bezugs- und Lieferbedingungen, bzw. zu den individuell vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert (vgl. Art. 11). Mitglieder der Genossenschaft und Nicht-Mitglieder werden gleich behandelt.

**5. Organe****Art. 16 Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Verwaltungsrat
- c. die Revisionsstelle

**6. Die Generalversammlung****Art. 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verwaltungsrat kann Beginn und Ende des Geschäftsjahres ändern.

**Art. 18 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat für notwendig erachtet, oder wenn es mindestens 10 % der Genossenschafter verlangen, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Ein entsprechendes Gesuch ist der Geschäftsleitung zuhanden des Verwaltungsrates schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der gewünschten Traktanden, sowie des begründeten Antrages bzw. der begründeten Anträge einzureichen.

Eine nach Abs. 2 verlangte ausserordentliche Generalversammlung muss innert 3 Monaten stattfinden.

**Art. 19 Einladung, Anträge**

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung an die Genossenschafter zu erfolgen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung mit den entsprechenden Anträgen des Verwaltungsrates und allfälligen Anträgen von Genossenschäftern auf einer Traktandenliste bekanntzugeben. Zudem müssen Jahresbericht und Jahresrechnung der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung beigelegt werden.

Bei Statutenänderungen ist der neue Wortlaut der beantragten Änderungen mitzuteilen.

Genossenschafter können Anträge nur zu Themen einreichen, die zu den Befugnissen der GV gemäss Art. 20 gehören. Formell korrekt eingereichte Anträge (vergleiche Art. 21) werden in die Traktandenliste aufgenommen und als Beilage, allenfalls versehen mit einem Kommentar des Verwaltungsrates, den Genossenschaf tern mit der Einladung zur nächsten GV zugestellt.

Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrats-Präsidenten geleitet, in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten.

## **Art. 20 Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Verwaltungsrates
- b. Wahl des Verwaltungsratspräsidenten
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Genehmigung des Jahresberichtes
- e. Genehmigung der Jahresrechnung
- f. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
- g. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates
- h. Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- i. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

## **Art. 21 Anträge der Mitglieder**

Anträge, deren Behandlung in die Kompetenz der Generalversammlung (gemäss Art. 20) fallen, sind bis spätestens Ende Februar dem Verwaltungsrat schriftlich mit eingeschriebenem Brief an die Adresse der Geschäftsleitung einzureichen. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

Anträge, deren Behandlung in die Kompetenz des Verwaltungsrates (gemäss Art. 24) fallen, können jederzeit dem Verwaltungsrat schriftlich mit Brief an die Adresse der Geschäftsleitung eingereicht werden.

## **Art. 22 Wahlen und Abstimmungen**

Jedes anwesende oder statutengemäss vertretene Mitglied der Genossenschaft hat eine Stimme.

Eigentümer mehrerer Gebäude oder Eigentumswohnungen im Netzgebiet der Genossenschaft haben ebenfalls nur eine Stimme.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben höhere gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebene Quoren.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

An der Generalversammlung können sich die stimmberechtigten Genossenschafter zu allen traktandierten Themen bzw. Anträgen äussern und deren Annahme, Ablehnung oder Abänderung vorschlagen bzw. beantragen.

Über nicht traktandierte Themen kann unter dem Traktandum Diverses an der GV diskutiert und allenfalls konsultativ abgestimmt werden. Diese Abstimmungsergebnisse sind für den Verwaltungsrat nicht verpflichtend.

## 7. Der Verwaltungsrat

### Art. 23 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus minimal 3 und maximal 7 Mitgliedern. Der Verwaltungsratspräsident wird separat als Präsident gewählt. Im übrigen konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, mit Wiederwählbarkeit. Wählbar sind nur Genossenschafter.

### Art. 24 Kompetenzregelung

Die Zuständigkeit des Verwaltungsrates erstreckt sich auf alle Geschäfte, Verrichtungen und Rechtshandlungen, für welche gemäss Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich ein anderes Organ verantwortlich ist. In diesem Rahmen führt und beaufsichtigt der Verwaltungsrat das Unternehmen.

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisations-Reglement, in dem die Kompetenzen des Verwaltungsrates und die Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an die Geschäftsleitung geregelt sind. Es ist nur die Kollektivunterschrift zu Zweien rechtsverbindlich.

## 8. Die Geschäftsleitung

### Art. 25 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt das operative Geschäft im Rahmen des Organisations-Reglementes sowie allfälliger besonderer Direktiven des Verwaltungsrates.

## 9. Die Revisionsstelle

### Art. 26 Auftrag der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat die Erfolgsrechnung und die Bilanz gemäss den geltenden Bilanzvorschriften zu prüfen und den Bericht mit Antrag der Generalversammlung zu unterbreiten. Die Revisionsstelle prüft, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten werden.

Die Revisionsstelle hat an jeder Generalversammlung teilzunehmen, an welcher sie jeweils für ein Jahr gewählt wird.

## 10. Haftung und Reserven

### Art. 27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet allein und ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

### Art. 28 Gesetzlicher Reservefonds

Vom Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft ist jährlich 1/20 einem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, der gemäss Art. 860 OR zu öffnen und zu verwenden ist.

### Art. 29 Spezialfonds, Freie Reserven

Nach Öffnung des gesetzlichen Reservefonds kann die Generalversammlung einen Teil des verfügbaren Reingewinns den freien Reserven und/oder diversen Fonds zuführen und/oder gemäss Art. 9 ausschütten.

## 11. Statutenänderung, Auflösung, Fusion, Verkauf

### Art. 30 Statutenänderung

Eine Abänderung der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, sofern der Verwaltungsrat oder 10 % der Genossenschafter es beantragen. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### Art. 31 Auflösung, Fusion, Verkauf

Auflösung, Fusion oder Verkauf der Genossenschaft kann mit Zustimmung von mind. 2/3 der an einer Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Liquidatoren werden von der Generalversammlung bestimmt. die gleichzeitig auch über die Verteilung des Liquidationsüberschusses der Genossenschaft entscheidet. Genossenschafter sind nicht berechtigt, am Liquidationsüberschuss bzw. am Verkaufserlös zu partizipieren.

Der nach erfolgter Tilgung der Schulden und nach Rückzahlung des Genossenschaftskapitals verbleibende Teil des Vermögens ist für die Wasser- und Elektrizitätsversorgung im ehemaligen Netzgebiet der aufgelösten Genossenschaft, insbesondere für den Bau, den Betrieb oder den Unterhalt des Leitungsnetzes zu verwenden.

## 12. Schlussbestimmungen

### Art. 32 Publikationsorgane

Publikationsorgan für handelsrechtliche Belange sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Thurgau.

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich.

### Art. 33 Gerichtsbarkeit

Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und ihren Organen sowie zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern unterliegen der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte.

Gerichtsstand ist Romanshorn.

## 13. Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Juni 2013 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 6. Februar 2003.